

Unterversicherung und Unterversicherungsverzicht

In Kürze: Den Begriff „Unterversicherung“ ist sicherlich den meisten Versicherungskunden bei einer Absicherung des eigenen Hausrates geläufig. Die Versicherungspolice sollte daher einen Unterversicherungsverzicht oder eine ausreichend hohe Versicherungssumme vorsehen. Eine Unterversicherung ist gegeben, wenn der Wert (meist der Neuwert) der versicherten Haushaltsgegenstände höher ist als die Versicherungssumme. Im Schadensfall wird bei einer bestehenden Unterversicherung der Schaden sonst nur anteilig erstattet. Dies gilt auch, wenn der Gesamtschaden unterhalb der Versicherungssumme liegt. Wenn der Versicherungsschein kein Unterversicherungsverzicht enthält, kann in den Fällen wo die Versicherungssumme nicht ausreicht die Versicherungsgesellschaft die Entschädigung entsprechend reduzieren.

Rechtliche Grundlagen der Unterversicherung

Gemäß § 75 VVG gilt, dass wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, der Versicherer nur verpflichtet ist, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen. In einfachen Worten: Der Versicherer darf anteilig kürzen.

Hierzu ein Beispiel: Sie haben eine Hausratversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 50.000,- Euro abgeschlossen. Tatsächlich ist Ihr Hausrat aber rund 100.000,- Euro wert. Es muss kein Schaden von mindestens 50.000,- Euro vorliegen, damit die Kürzung eintritt. So kommt es bei einem Schaden von 10.000,- Euro auch nur zur hälftigen Auszahlung des Schadens, d.h. die Hälfte der Versicherungsleistung wird wegen Unterversicherung einbehalten.

Tipps um eine Unterversicherung zu vermeiden

Ob die Hausratversicherung tatsächlich den entstandenen Schaden vollständig ersetzt, hängt ab:

1. Vom Nachweis, dass die benannten Gegenstände wirklich entwendet oder beschädigt wurden.
2. Die Versicherungssumme muss ausreichend hoch gewählt sein, damit der Versicherer nicht die Einrede der Unterversicherung geltend macht.

Es mag banal klingen: Um eine Unter- bzw. Überversicherung zu vermeiden, kann und sollte bei Veränderungen im Haushalt die Neuwert-Versicherungssumme geprüft und angepasst werden. Dies gilt insbesondere bei Umzügen und Erbschaften.

Einfacher und viel bequemer als den Wert des Hausrates zu prüfen, ist die Alternative der pauschalen Absicherung des Hausrates. Bei dieser Methode wird die Wohnungsgröße in Quadratmetern mit zumeist 650 bzw. 700 Euro multipliziert. Diese Vereinfachungsregel gilt für einen durchschnittlichen Haushalt. Auch die Versicherer bevorzugen diese Pauschale, weil sich bei ihnen der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und die Schadenssachbearbeiter finden auch keinen wirklichen Gefallen an einer Reduzierung der Entschädigung wegen bestehender Unterversicherung. Personen, die allerdings einen deutlich höherwertigen Haushalt besitzen, sollten den Wert entsprechend erhöhen, denn bei einem Totalschaden sind sie sonst massiv unterversichert.

In den Versicherungsbedingungen findet sich allgemein eine Regelung, wonach der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen kann. Nachstehend ein Auszug aus den allgemeinen Bedingungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit –, der die folgenden drei Voraussetzungen nennt: Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und
2. die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
3. nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

Unsere Empfehlung:

Nutzen Sie unseren Wertermittlungsbogen zur Hausratversicherung und verschaffen sich einen Überblick über Ihre Werte – nur so gibt es keine böse Überraschung!

Voß & Collegen Consultant

- Versicherungsmakler -

Ist Ihr Hausrat ausreichend abgesichert?

Ermitteln Sie Ihre bedarfsgerechte Versicherungssumme.

Tragen Sie dazu bitte jeweils die Neu-, bzw. Wiederbeschaffungspreise ein.

	Wohn- und Esszimmer	Schlafzimmer	Kinder- und Gästezimmer	Küche, Bad und WC	Flur, Diele	Keller, Boden, Garage	Weitere Räume
Möbel und Einbauten (z. B. Küchen)							
Maschinenhergestellte Teppiche, Teppichböden							
Vorhänge, Gardinen, Jalousetten							
Matratzen, Bettzeug, Kissen, Decken, Tischwäsche							
Wandschmuck, Uhren, Bücher, Spiegel, Lampen							
Geschirr, Gläser, Bestecke, Töpfe, Küchengeräte							
Bekleidung, Leibwäsche, Handtücher, Schuhe, Koffer, Taschen							
Film- und Fotoausrüstung, optische Geräte							
Fernseh-, Radio, Video, DVD, CD-Geräte, Computer, Monitore, Drucker u. Zubehör							
Elektrogeräte, sonstige Haushaltsgeräte							
Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen (Gebäudebestandteile)							
Öfen, Herde, Brennstoffvorräte							
Lebens- und Genussmittel, Getränke, Drogerieartikel							
Sport-, Jagd-, Hobbygeräte, Spielzeug							
Werkzeug, Haustiere, Aquarien, Pflanzen							
Gartenmöbel / -geräte, Fahrräder, Kinderwagen							
Bargeld und gespeicherte Geldkartenbeträge, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere							
Schmuck, Edelsteine, Perlen, Sachen aus Gold oder Platin, Münzen, Briefmarken							
Handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Pelze, Sachen aus Silber							
Kunstgegenstände, Antiquitäten (jedoch ohne Möbel)							
Sonstiges							
Summen							
Versicherungssumme							